



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0057/20

Az.: 900-0015432-0001/IBG-0001
vom 17.06.2021

Auf Antrag der

Firma

Gebr. Becker GmbH Oberflächentechnik

Baarstraße 230-232

58636 Iserlohn

vom 05.10.2020, eingegangen am 07.10.2020, zuletzt ergänzt am 17.06.2021, **wird**

die Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmetern oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren

am Standort in 58640 Iserlohn, Zollhausstraße 25, Gemarkung Hennen, Flur 32, Flurstück 357

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Genehmigungsumfang.....	3
II.	Fortdauer bisheriger Genehmigungen.....	7
III.	Nebenbestimmungen.....	7
1	Allgemeines.....	7
2	Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen.....	9
3	Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz.....	9
3.1	Nebenbestimmungen zu Geräuschimmissionen.....	9
3.2	Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung.....	12
3.3	Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:.....	17
4	Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht.....	19
5	Nebenbestimmungen zum Brandschutz.....	19
6	Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	20
7	Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens.....	22
8	Nebenbestimmungen zum Bodenschutz.....	22
9	Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers.....	23
10	Nebenbestimmungen zum Abfallrecht.....	24
IV.	Genehmigung der Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG.....	25
V.	Allgemeine Hinweise:.....	26
VI.	Antragsunterlagen.....	26
VII.	Begründung.....	28
VIII.	Kostenentscheidung.....	46
IX.	Rechtsgrundlagen.....	48
X.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	50

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Erweiterung der Anlage 200 (BE 2) um vier Zinkbäder und eine Passivierung auf ein Gesamtvolumen von 31,1 m³ und ein Wirkbadvolumen von 18,5 m³ und deren Betrieb

Positions-Nr.	Bezeichnung	Volumen [m ³]	Wirkbad
0	Be- und Entlade		
1	Fließspüle	0,84	
2	Chromatierung	0,9	X
3	Fließspüle	0,84	
4	Passivierung	0,9	X
5	Fließspüle	0,84	
6	Passivierung	0,9	X
7	Fließspüle	0,84	
8	Passivierung	0,9	X
9	Fließspüle	0,84	
10	Passivierung	0,9	X
11	El. Abkochentfettung	0,84	
12	El. Abkochentfettung	0,84	
13	Standspüle	0,84	
14	Fließspüle	0,84	
15	Beize	0,8	X
16	Standspüle	0,84	
17	Fließspüle	0,84	
18	Aktivierung	0,84	
19	Kaskade 1	0,84	
20	Kaskade 2	0,84	
21	Standspüle	0,84	
22-29	Zink 1-3	8,8	X
30-33	Zink 4-6	4,4	X

2. Errichtung und Betrieb der Trommelanlage 300 (BE 3) mit einem Gesamtvolumen von 16,83 m³ und einem Wirkbadvolumen von 10,13 m³

Positions-Nr.	Bezeichnung	Volumen [m ³]	Wirkbad
1	Be- und Entlade		
2	Fließspüle	0,5	
3	Chromatierung	0,5	X
4	Fließspüle	0,5	
5	Chromatierung	0,5	X
6	Fließspüle	0,5	
7	Passivierung	0,5	X
8	Fließspüle	0,5	
9	Passivierung	0,5	X
10	El. Abkochentfettung	0,6	

11	El. Abkochentfettung	0,6	
12	Fließspüle	0,5	
13	Fließspüle	0,5	
14	Beize	0,625	X
15	Fließspüle	0,5	
16	Fließspüle	0,5	
17	Fließspüle	0,5	
18	Fließspüle	0,5	
19	Standspüle	0,5	
20-31	Zink	7,5	X

3. Errichtung und Betrieb der Trommelanlage 400 (BE 4) mit einem Gesamtvolumen von 16,83 m³ und einem Wirkbadvolumen von 10,13 m³

Positions-Nr.	Bezeichnung	Volumen [m ³]	Wirkbad
1	Be- und Entlade		
2	Fließspüle	0,5	
3	Chromatierung	0,5	X
4	Fließspüle	0,5	
5	Chromatierung	0,5	X
6	Fließspüle	0,5	
7	Passivierung	0,5	X
8	Fließspüle	0,5	
9	Passivierung	0,5	X
10	El. Abkochentfettung	0,6	
11	El. Abkochentfettung	0,6	
12	Fließspüle	0,5	
13	Fließspüle	0,5	
14	Beize	0,625	X
15	Fließspüle	0,5	
16	Fließspüle	0,5	
17	Fließspüle	0,5	
18	Fließspüle	0,5	
19	Standspüle	0,5	
20-31	Zink	7,5	X

4. Errichtung und Betrieb der Trommelanlage 500 (BE 5) mit einem Gesamtvolumen von 18,83 m³ und einem Wirkbadvolumen von 9,13 m³

Positions-Nr.	Bezeichnung	Volumen [m ³]	Wirkbad
1	Be- und Entlade		
2	Fließspüle	0,5	
3	Passivierung	0,5	X
4	Fließspüle	0,5	
5	Passivierung	0,5	X
6	El. Abkochentfettung	0,6	
7	El. Abkochentfettung	0,6	
8	Fließspüle	0,5	
9	Fließspüle	0,5	

10	Beize	0,625	X
11	Fließspüle	0,5	
12	Fließspüle	0,5	
13	Spüle	0,5	
14	Spüle Zn/Ni	0,5	
15	Spüle Zn/Ni	0,5	
16	Spüle Zn/Ni	0,5	
17	Spüle Zn/Ni	0,5	
18-29	Zink/Nickel	7,5	X

5. Errichtung der Emissionsquelle Q3 mit einem Volumenstrom von 60.000 m³/h für die Trommelanlagen 300, 400 und 500
6. Erhöhung der Einleitungsmenge von behandeltem Produktionsabwasser aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage von 22.000 m³/a auf 40.000 m³/a in das städtische Kanalnetz (Indirekteinleitung)
7. Betriebszeit von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr

Das Gesamtwirkbadvolumen wird durch das Vorhaben von 29,2 m³ auf 63,89 m³ und das Gesamtvolumen von 55,4 m³ auf 113,19 m³ erhöht.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Galvanik insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

- BE 1: Nickel Trommelanlage 100
(Gesamtvolumen: 29,60 m³; Wirkbadvolumen: 16,00 m³)
- BE 2: Zink Trommelanlage 200
(Gesamtvolumen: 31,3 m³; Wirkbadvolumen: 18,5 m³)
- BE 3: Zink Trommelanlage 300
(Gesamtvolumen: 16,83 m³; Wirkbadvolumen: 10,13 m³)
- BE 4: Zink Trommelanlage 400
(Gesamtvolumen: 16,83 m³; Wirkbadvolumen: 10,13 m³)
- BE 5: Zink/Nickel Trommelanlage 500
(Gesamtvolumen: 18,83 m³; Wirkbadvolumen: 9,13 m³)
- BE 11: Abwasserbehandlungsanlage
- BE 12: Chemikalienlager

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 212 – Gewerbegebiet Kalthof / Zollhaus – vom 30.08.1994 wird die nachfolgende Ausnahme zugelassen:

In dem Industriegebiet gem. § 9 BauNVO sind nur Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen V und VI des Abstandserlasses NW vom 21.03.1990 zulässig.

In dem GI-Gebiet sind ausnahmsweise zulässig:

Andere Anlagen und Betriebe dann, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie von ihrem Störgrad her in die Abstandsklassen V oder VI einzuordnen sind.

Dieser Nachweis ist für die geplante Chromatierung erbracht worden und deshalb ist die Ausnahme zulässig.

Indirekteinleitergenehmigung

Ebenfalls wird die Änderung der Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der Produktion in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit erteilt.

Die geänderte Genehmigung ist bis zum **31.05.2041** befristet.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Auflagen sowie des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG).

Die maximalen Einleitungsmengen werden antragsgemäß wie folgt festgesetzt:

- 3 l/s
- 160 m³/d
- 40.000 m³/a

Die Einleitungsstelle in den öffentlichen Kanal der Stadt Iserlohn hat die Koordinaten:

- ETRS89/ UTM-Koordinaten:
- East: 32 408 587
- North: 5 697 425

Von dort wird das Abwasser zur Kläranlage Iserlohn-Baarbachtal des Ruhrverbandes geleitet.

Diesbezügliche Angaben, Auflagen und Hinweise werden als **Kapitel IV** im vorliegenden Genehmigungsbescheid aufgeführt.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Da das Verschmutzungsrisiko i. S. d. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen wurde, musste kein Ausgangszustandsbericht vorgelegt werden.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 4) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Baugenehmigung des Bauamtes der Stadt Iserlohn
vom 01.08.2019 Az. 00386-19-16

Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der Produktion in die öffentliche Kanalisation der Stadt Iserlohn gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz des Märkischen Kreises – Untere Wasserbehörde
vom 01.07.2020 Az.: 45.2-66.40-19-06 (40/01/20)

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung der Trommelanlagen 300, 400 und 500 sowie für die Erweiterung der Trommelanlage 200 inklusive zugehöriger Peripherie wurde mit Bescheid vom 07.04.2021, Az. 900-0015432-0001/IBG-0001 der vorzeitige Beginn zugelassen. Die Zulassung umfasst auch den Probetrieb zur Funktions- und Dichtheitsprüfung mit Wasser sowie das Einfahren der Anlagen mit den jeweiligen Betriebsstoffen inkl. Indirekteinleitung der beim Einfahrtbetrieb anfallenden Abwässer. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Errichtungsphase ihre Gültigkeit.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1 Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Die neu geplanten Anlagen und die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als PDF-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist,
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2 Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr darf kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Roh- und Fertigprodukte sowie von Betriebsstoffen und Abfällen sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr außerhalb der Produktions- und Lagerhalle erfolgen.

Die Türen, Tore, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) sind nachts geschlossen zu halten. Dies gilt auch für die Fenster der Produktionshalle. Die Fenster der Lagerhalle dürfen in Kippstellung geöffnet werden.

3 Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

3.1 Nebenbestimmungen zu Geräuschimmissionen

3.1.1 Geräuschimmissionswerte:

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
A) B-Plan 342 WR östliche Baugrenze Bebauungsplan Nr. 342 „Kalthof-Wiemshohl“	WR	50	35
B) Wohnhaus Südholz 6	MI	60	45
C) Wohnhaus Zollhausweg 2	MI	60	45
D) Wohnhaus Köbbingser Mühle 41	MI	60	45

Dieses ist beim Standort Zollhausstraße 25, 58640 Iserlohn, dann der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort tagsüber um mindestens **6 dB (A)** unterschreitet.

Um dies im Nachtzeitraum sicherzustellen, sind für die Betriebsfläche der Gebr. Becker GmbH Oberflächentechnik die nachfolgend aufgeführten Immissionsanteile einzuhalten:

Immissionsorte:	Zulässiger Immissionsanteil für die Betriebsfläche der Gebr. Becker GmbH Oberflächentechnik* ¹
	Nacht [dB(A)]
A) B-Plan 342 WR östliche Baugrenze Bebauungsplan Nr. 342 „Kalthof-Wiemshohl“	25
B) Wohnhaus Südholz 6	28
C) Wohnhaus Zollhausweg 2	29
D) Wohnhaus Köbbingser Mühle 41	31

*¹ Gemäß Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 212 „Gewerbegebiet Kalthof/ Zollhaus“

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für den als WR eingestuften Immissionsaufpunkt

- an Werktagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB(A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.1.2 Vermeidung von Einzeltönen:

Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

3.1.3 Schallschutzmaßnahmen:

Die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz vom 22.09.2020 Bearb.-Nr. 20/177 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

Insbesondere sind die dort unter 10.6 genannten schallmindernde Maßnahmen umzusetzen:

- Der Schalleistungspegel der auf dem Dach der Produktionshalle (Halle H1) und der Lagerhalle (Halle H2) angeordneten Lüftungsanlagen (2 Zuluftanlagen und 4 Abluftkamine) sind durch den Einbau von Schalldämpfern auf einen Wert von jeweils $L_{WAF_{T_{eq}}} \leq 80$ dB(A) zu begrenzen.
- Der auf der Nordwestseite der Produktionshalle (Halle H1) angeordnete Freikühler ist im Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, z. B. durch einen Betrieb mit reduzierter Leistung, auf einen Schalleistungspegel von $L_{WA_{eq}} \leq 89$ dB(A) zu begrenzen.

3.1.4 Geräuschmessungen

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Die Messplanung ist im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 Mess- und Prüfdienst abzustimmen.

3.1.5 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 3.1.4 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als PDF- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung

sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

3.2 Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

3.2.1 Erfassung der Abgase:

Die an der Oberflächenbehandlungsanlage entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Abluftfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2002 - zu erfassen, zu reinigen und über die Emissionsquellen Q1-Q4 mit einer Bauhöhe über Flur von mindestens 17 m senkrecht nach oben ins Freie zu leiten.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

3.2.2 Maximale Volumenströme im Betriebszustand

Maximale Volumenströme		
Absaugorte	Emissionsquellen	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[m ³ /h]
BE 1 / Bad-Nr. 11-13 Cyan-Kupfer	Q 1	15.000
BE 1 / Bad-Nr. 2 Chromersatz BE 1 / Bad-Nr. 4 Beize BE 1 / Bad-Nr. 8 El. Abkochentfettung BE 1 / Bad-Nr. 9 El. Abkochentfettung BE 1 / Bad-Nr. 10 Edelstahl El. Entfettung BE 1 / Bad-Nr. 20-27 Nickel BE 1 / Bad-Nr.30-31 Zinn BE 2 / Bad-Nr. 2 Chromatierung	Q 2	60.000

Maximale Volumenströme		
Absaugorte	Emissionsquellen	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[m ³ /h]
BE 2 / Bad-Nr. 4 Passivierung BE 2 / Bad-Nr.6 Passivierung BE 2 / Bad-Nr. 8 Passivierung BE 2 / Bad-Nr. 10 Passivierung BE 2 / Bad-Nr. 11 El. Abkochentfettung BE 2 / Bad-Nr. 12 El. Abkochentfettung BE 2 / Bad-Nr. 15 Beize BE 2 / Bad-Nr. 22-29 Zink 1-3 BE 2 / Bad-Nr. 30-33 Zink 4-6		
BE 3 / Bad-Nr. 3 Chromatierung BE 3 / Bad-Nr. 6 Chromatierung BE 3 / Bad-Nr.10 El. Abkochentfettung BE 3 / Bad-Nr. 11 El. Abkochentfettung BE 3 / Bad-Nr. 14 Beize BE 3 / Bad-Nr. 20-31 Zink BE 4 / Bad-Nr. 3 Chromatierung BE 4 / Bad-Nr. 5 Chromatierung BE 4 / Bad-Nr.10 El. Abkochentfettung BE 4 / Bad-Nr. 11 El. Abkochentfettung BE 4 / Bad-Nr. 14 Beize BE 4 / Bad-Nr. 20-31 Zink BE 5 / Bad-Nr. 6 El. Abkochentfettung BE 5 / Bad-Nr. 7	Q 3	60.000

Maximale Volumenströme		
Absaugorte	Emissionsquellen	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken
		[m ³ /h]
El. Abkochentfettung BE 5 / Bad-Nr.10 Beize BE 5 / Bad-Nr.18-29 Zink/Nickel		
BE 11 Raumentlüftung ABA	Q 4	10.000

3.2.3 Grenzwerte Q 1

Die Emissionen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle Q 1 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu Cyanide leicht löslich angegeben als CN insgesamt die Massenkonzentration:	1 mg/m³ 1 mg/m³ 1 mg/m³	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft
Cyanwasserstoff	3 mg/m³	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4, Kl. II TA Luft

3.2.4 Grenzwerte Q 2

Die Emissionen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle Q 2 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Zinn und seine Verbindungen angegeben als Sn	0,5 mg/m³	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. II, TA Luft
Chrom VI und seine Verbindungen, angegeben als Cr VI Cobalt und seine Verbindungen angegeben als Co:	0,005 mg/m³ 0,03 mg/m³	Krebserzeugende Stoffe nach 5.2.7.1.1, Kl. I, TA Luft
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	0,05 mg/m³	Krebserzeugende Stoffe nach 5.2.7.1.1, Kl. II, TA Luft
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als HCl	10 mg/m³	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4, Kl. III TA Luft

Der Nachweis von Chrom(VI) kann unterbleiben, wenn die Massenkonzentration von Chrom gesamt unterhalb der Massenkonzentration von 0,005 mg/m³ liegt.

3.2.5 Grenzwerte Q 3

Die Emissionen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle Q 3 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	0,05 mg/m³	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.7.1.1, Kl. II, TA Luft
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als HCl	10 mg/m³	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4, Kl. III TA Luft

Hinweise:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Sind bei der Ableitung von Abgasen physikalische Bedingungen (Druck, Temperatur) gegeben, bei denen die Stoffe in flüssiger oder gasförmiger Form vorliegen können, sind die genannten Emissionsbegrenzungen für die Summe der festen, flüssigen und gasförmigen Emissionen einzuhalten.

3.2.6 Messungen

Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 3.2.3 bis 3.2.5 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

3.2.7 Messplanung

Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

3.2.8 Anzeige der Messung

Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen ist mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

3.2.9 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr.3.2.6 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als PDF-Datei** spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mailadresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

Die Emissionsbegrenzungen nach den Nebenbestimmung Nr. 3.2.3 bis Nr.3.2.5 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zusätzlich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

3.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

3.3.1 Betriebsbedingung:

Die Oberflächenbehandlungsanlage darf nur mit voll funktionsfähigen Abluftreinigungsanlagen betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absaug- und Abluftreinigungsanlage, sind die Anlagen unmittelbar abzufahren.

Hinweis:

Für den Betrieb der Abluftwäscher ist die 42. BImSchV zu berücksichtigen.

3.3.2 Überwachung der Wäscher:

Die Überwachung der Funktionsfähigkeit der Abluftwäscher muss redundant sowohl durch eine Differenzdruckmessung als auch durch eine Volumenstromüberwachung erfolgen.

3.3.3 Schadensmeldung

Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

3.3.4 Wartung

Die Anschlusskontakte an den Behandlungsbädern sind mindestens monatlich auf Korrosion zu überprüfen. Die Durchführung der Prüfung ist zu dokumentieren (Prüfbuch).

Die Ablufterfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z.B. Zustand der Füllkörper, Verstopfungen) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

Das Prüfbuch kann auch in digitaler Form geführt werden.

3.3.5 Betriebstagebuch

Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren. In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

3.3.6 Badheizung und –kühlung

Die Bäder sind mittels Wärmetauscher zu beheizen bzw. zu kühlen. Als Medium in den Wärmetauschern ist Wasser zu verwenden.

4 Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

Die Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrender Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – (PrüfVO NRW) vom 24. November 2009 ist einzuhalten. Die wiederkehrenden Prüfungen sind auszuführen und schriftlich zu dokumentieren.

Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige im Abstand von nicht mehr als 3 Jahren und vor der ersten Inbetriebnahme wiederkehrend zu prüfen:

- Lüftungstechnische Anlagen,
- Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgungsanlagen,
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

Die Betriebssicherheit und Wirksamkeit von

- elektrischen Anlagen,
- natürlichen Rauchabzugsanlagen

ist im Abstand von nicht mehr als 6 Jahren und vor der ersten Inbetriebnahme von einem anerkannten Sachverständigen zu überprüfen.

Die Prüfberichte sind vor Nutzungsbeginn vorzulegen

5 Nebenbestimmungen zum Brandschutz

5.1 Brandschutzkonzept

Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept Nr. 2019-026AB des Sachverständigen Dipl. Ing. Christian Bäcker mit Datum vom 17.09.2020 ist in allen Punkten umzusetzen. Bei Änderungen der hier vorgelegten Planung des Bauvorhabens ist das Brandschutzkonzept zu aktualisieren. Jede Änderung des Konzeptes ist der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr Iserlohn zur Prüfung vorzulegen. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung und Umsetzung des Brandschutzkonzeptes durch den Bauleiter oder eines durch ihn benannten Fachbauleiters zu bestätigen.

5.2 Feuerwehreinsatzplan

Der Feuerwehreinsatzplan ist nach DIN 14095 zu aktualisieren. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle, Herrn Rutsch, Tel. 02371/806-7232, detlef.rutsch@iserlohn.de, abzustimmen.

5.3 Überlassung Brandschutzkonzept

Im Anschluss an das Genehmigungsverfahren ist der Brandschutzdienststelle ein komplett, genehmigtes Brandschutzkonzept in Papier und als PDF zur Verfügung zu stellen.

6 Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

6.1 Dokumentation der Arbeiten

Die Erweiterung der Anlage 200 und Errichtung der Anlagen, 300, 400 und 500 inklusive der neuen dazugehörigen Infrastruktur ist durch Fachbetriebe im Sinne des § 62 AwSV herzustellen / einzubauen. Der Bezirksregierung Arnsberg ist eine Dokumentation der Arbeiten in Verbindung mit dem Fachbetriebsnachweis auf Verlangen vorzulegen.

6.2 Ausführung der Beschichtungsarbeiten

Die Beschichtung des Hallenbodens hat durch einen Fachbetrieb gem. § 62 AwSV zu erfolgen, die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Bauartzulassungen (Z-59.12-454) sind beim Einbau zu berücksichtigen.

6.3 Befüllung

Die Behälter/Bäder der neuen Anlagen dürfen erst mit Chemikalien beaufschlagt werden, wenn bei der Probebefüllung mit Wasser keine Leckagen auftreten und die Anlage durch den AwSV-Sachverständigen als mängelfrei eingestuft wurde.

6.4 Auffangräume

Die Auffangräume in den Lagerbereichen und unter Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.

6.5 Brauchbarkeitsnachweise

Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen („Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen“) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.

6.6 Interne Mängelprüfung der Anlagen

Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat durch den Betreiber auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.

6.7 Interne Mängelprüfung der Flächen

Die Fugen und Fliesen des mechanischen Schutzes des Hallenbodens sind mindestens einmal im Quartal durch den Betreiber auf Mängel/Beschädigungen zu überprüfen. Eine Sanierung der Fläche oder punktuelle Sanierungen sind durch einen Fachbetrieb gem. §62 AwSV durchführen zu lassen.

6.8 Löschwasserrückhaltung

Die Löschwasserrückhaltung ist bei der Konzeption der Auffangwanne berücksichtigt. Zusätzlich zur beschriebenen möglichen Löschwasserrückhaltung im Auffangkeller sind vorsorglich potentielle Einleitungsstellen in ein Gewässer oder in die öffentlichen Abwasseranlagen zu definieren und zu kennzeichnen, um in einem Schadensfall diese Stellen mit temporären Absperreinrichtungen

(Gully-Kissen, Kanalabdichtungen) verschließen zu können. Entsprechende Gerätschaften sind dafür vorzuhalten.

Hinweise:

1. Rohrleitungen unterliegen den Anforderungen des §17 i.V.m. §21 AwSV sowie der TRwS 780-1 und TRwS 780-2.
2. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.
3. Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§ 20 AwSV, Löschwasserrückhaltung; s. Anschreiben der BR Arnsberg v. 11.4.2017).
4. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Anlagen 5 und 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.
5. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber für die Gefährdungsstufen der Anlagen in Gewässern festgelegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
6. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
7. Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.
8. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zurzeit geltenden Fassung mit den dazu zurzeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften;
- b) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung;

- c) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) in der zurzeit geltenden Fassung.
- d) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017
- e) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LÖRüRL vom 14.10.1992 in der zurzeit geltenden Fassung

7 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens

Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52, Bodenschutz- ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen sowie der Hallenböden
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerafahrten werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

8 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg Dez. 52-Bodenschutz und Dez. 54-Wasserwirtschaft (Grundwasser) zu informieren.

9 Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers

9.1

Eine Überwachung des Grundwassers muss nach Erteilung dieser Genehmigung und im meteorologischen Winter 2021/2022 durchgeführt werden. Sofern bei einer dieser 2 Beprobungen Grund- oder Sickerwasser angetroffen wird, beginnt ab der Probennahme der 5-jährige Turnus zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens.

9.2

Sollte bei der Überwachung nach 1. Grund- oder Sickerwasser angetroffen werden, ist eine 4. Grundwassermessstelle im Abstrom der Anlage zu errichten. Die Position ist mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz abzustimmen.

9.3

Für ein Grundwassermonitoring zur turnusmäßigen Überwachung des Grundwassers ist das Grundwasser aus den Grundwassermessstellen 1 bis 4 alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme auf folgende Parameter zu untersuchen:

- Vor-Ort-Parameter (Temperatur, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Redoxspannung)
- Gelöste Kieselsäure
- Cyanid gesamt
- Kupfer
- Zink
- Bor
- Nickel
- Benzoesäure
- Essigsäure
- Cobalt
- Zinn
- Nitrat
- Nicht ionische Tenside
- Chrom
- Glykole
- Anionische Tenside
- Organischer Stickstoff gesamt
- Sulfit
- Chlorat/Chlorit
- Chlorid
- Pufferkapazität
- Sulfat

9.4

Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz als obere Bodenschutzbehörde und dem Dezernat 54 – obere Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

9.5

Zusätzlich sind die Untersuchungsergebnisse an die Untere Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises in Papierform zu senden.

Hinweis:

Das Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

10 Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jährlich jeweils bis zum 01.04. eine Übersicht, in digitaler Form, der entsorgten Abfälle mit Angabe des Ortes der Entstehung, der Menge, der Abfallschlüsselnummer und des Entsorgungsweges zu übersenden.

IV. Genehmigung der Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG

Die Genehmigung des Märkischen Kreis vom 01.07.2020 Az.: 45.2-66.40-19-06(40/01/20) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsmenge wird auf 3 l/s, 160 m³/d, 40.000 m³/a festgesetzt.
2. Die Einleitung ist bis zum 31.05.2041 befristet.
3. Mit der Erhöhung der Einleitungsmenge ändern sich für die hervorgehobenen Parameter die Überwachungswerte wie folgt:

lfd. Nr.:	Parameter	Amtliche Überwachung nach § 94 LWG		Selbstüberwachung § 61 WHG/ § 59 LWG (Anzahl/Jahr)	Analyseverfahren nach der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung oder sonst. Verfahren
		Art der Probenahme	Konzentration		
1	pH-Wert	Stichprobe	6,5 - 9,5	kontinuierlich	Nr. 341
2	AOX	qualifizierte Stichprobe	1 mg/l	4	Nr. 302
3	Blei	qualifizierte Stichprobe	0,1 mg/l	4	Nr. 206
4	Bor	qualifizierte Stichprobe	-	4	Nr. 226
5	Chlor, freies	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l	4	Nr. 313
6	Chrom	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l	4	Nr. 209
7	Chrom VI	qualifizierte Stichprobe	0,1 mg/l	4	Nr. 210
8	Cyanid, leicht freisetzbar	qualifizierte Stichprobe	0,2 mg/l	4	Nr. 103
9	Kupfer	qualifizierte Stichprobe	0,3 mg/l	4	Nr. 213
10	Nickel	qualifizierte Stichprobe	0,4 mg/l	4	Nr. 214
11	Zink	qualifizierte Stichprobe	1,5 mg/l	4	Nr. 219
12	Zinn	qualifizierte Stichprobe	2 mg/l	4	Nr. 220

Die Einleitung von Per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) ist verboten.

Die separat zugehende Dokumentation der Messstelle ist spätestens 3 Monate nach Bestandskraft des Bescheides vervollständigt zurückzusenden und wird Bestandteil der Genehmigung.

Im Übrigen bleibt der o.g. Genehmigungsbescheid des Märkischen Kreises vom 01.07.2020 vollinhaltlich bestehen.

V. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§°18°BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
6. Im Rahmen der Arbeitsschutzprüfung von Anträgen nach dem BImSchG erfolgt keine Prüfung der Zulässigkeit von werktäglichen oder sonn- und feiertäglichen Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Die BImSchG-Genehmigung bewilligt nur Betriebszeiten und keine Arbeitszeiten zur Beschäftigung von Arbeitnehmern, insbesondere an Sonn- und Feiertagen. Sofern Ausnahmen von den werktäglichen Arbeitszeitvorschriften nach dem ArbZG oder vom Sonn- und Feiertagsverbot des ArbZG erforderlich sind, ist ein separater Ausnahmeantrag erforderlich.

VI. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

1.	Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
2.	Antrag, Formular 1	4 Blatt
3.	Kurzbeschreibung	16 Blatt
4.	Antrag auf Zulassung gem. § 8 a BImSchG	7 Blatt
5.	Ausnahmeantrag	2 Blatt
6.	Stellungnahme Betriebsarzt u. Sicherheitsfachkraft	3 Blatt
7.	Darstellung der Änderungen	8 Blatt
8.	Kostenaufstellung	1 Blatt
9.	Pläne	5 Blatt
10.	Bauvorlagen	2 Blatt
11	Brandschutzkonzept	32 Blatt
12	Anlagen und Betriebsbeschreibung	44 Blatt
13	Fließbilder und Badlisten	14 Blatt
14	Maschinenaufstellungspläne	4 Blatt
15	Aussagen zum Störfallrecht	7 Blatt
16	Lärmprognose	54 Blatt
17	Formulare 2-8	53 Blatt
18	Angaben bei IED Anlagen	1 Blatt
19	Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 UVPG	28 Blatt

Ordner 2

20	Deckblatt	1 Blatt
21	Wasserrechtliche Antragsunterlagen	29 Blatt
22	Anhang AwSV	10 Blatt
23	Sicherheitsdatenblätter	1 Blatt
24	Anhang Zu-Abluft	9 Blatt
25	Anhang Heizung	44 Blatt
26	Verzeichnis Betriebsgeheimnisse	1 Blatt
27	Zertifikat	2 Blatt

VII. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 58640 Iserlohn-Kalthof, Zollhausstraße 25, eine Anlage zur Behandlung von Metalloberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 29,2 m³ im Dreischichtbetrieb von montags bis samstags.

Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht

Diese Oberflächenbehandlungsanlage unterliegt aufgrund des geringen Wirkbadvolumens bisher nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Für die vorhandenen Hallen und die vorhandenen Anlagen (Trommelanlagen 100 und 200) sowie der notwendigen Nebeneinrichtungen liegen Baugenehmigungen vor.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 05.10.2020, Eingang am 07.10.2020, letztmalig ergänzt am 17.06.2021, wurde gemäß § 4 BImSchG eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmetern oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren beantragt. Im Wesentlichen sollen 3 weitere Galvanikstraßen mit zugehöriger Peripherie errichtet und betrieben werden sowie die Anlage 200 im o. g. Umfang erweitert und betrieben werden. Die Betriebszeit für die komplette Galvanik mit Nebeneinrichtungen soll auf montags bis sonntags von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr erweitert werden. Ebenfalls wurde mit v. g. Antrag der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des Vorhabens bzw. den Probetrieb zur Funktions- und Dichtheitsprüfung mit Wasser sowie das Einfahren der Anlagen mit den jeweiligen Betriebsstoffen beantragt.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört nach der Änderung zu den unter Nr. 3.10.1 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Neugenehmigung nach § 4 BImSchG. Insgesamt erhöht sich durch die Änderung das Wirkbadvolumen auf 63,89 m³, so dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle erstmals überschritten wird.

Dies bedeutet, dass das Vorhaben erst nach Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens realisiert werden kann. Dieses umfasst dann

sowohl den bisher schon baurechtlich genehmigten Bestand als auch die geplanten Änderungen und Erweiterungen.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen sowie den Probe- bzw. Einfahrtbetrieb wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 07.04.2021 gestattet.

Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr)

Für diese Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben wird in einer bereits bestehenden Halle umgesetzt, sodass keine zusätzliche Flächenversiegelung eintritt. Zudem wird das Anlagengrundstück gemäß Bebauungsplan Nr. 212–Gewerbegebiet Kalthof/Iserlohn als Industriegebiet ausgewiesen. Die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte nach TA Lärm werden gemäß gutachterlicher Geräuschimmissionsprognose eingehalten. Durch das Vorhaben werden auch die Emissionswerte für Luftschadstoffe nach TA Luft eingehalten. Teilweise werden sogar antragsgemäß strengere Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe festgelegt. Bagatellmassenströme und Massenströme nach TA Luft werden unterschritten, sodass nicht mit schädlichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Ebenfalls ist durch die geänderte Anlage nicht mit dem Auftreten von Gerüchen zu rechnen. Die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung der anfallenden Abfälle ist durch Fachunternehmen gesichert. Das Abwasser wird in der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage behandelt und dann in die Kanalisation eingeleitet. Negative Umweltbeeinträchtigungen können weder durch das Produktionsabwasser noch durch den anfallenden Abfall entstehen.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine Schutzgebiete nach den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 des UVPG (Natura-2000-Gebiete, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Biotope) berührt. Eine vorhabenbezogene Zusatzbelastung der bisher emittierten Parameter wie z.B. NO_x und HCL (Absenkung des Luftemissionsgrenzwertes) liegt nicht vor. Lediglich Chrom VI wird unterhalb des Bagatellmassenstroms zusätzlich emittiert. Aufgrund der Entfernung und der daraus resultierenden Verdünnung sind keine negativen Auswirkungen auf das FFH- Gebiet zu erwarten. Eine negative Beeinträchtigung der o. g. Schutzgebiete ist daher nicht zu besorgen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 19.12.2020 im Amtsblatt Nr. 51/2020 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg gemeinsam mit dem Genehmigungsverfahren öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Iserlohn als
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 07.01.2021 und 19.01.2021,
 - Brandschutzdienststelle vom 01.02.2021 und 22.04.2021,

- Landrat des Märkischen Kreises als
 - Gesundheitsamt vom 11.01.2021,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 24.02.2021,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 20.01.2021,
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 11.12.2020,
 - Dezernat 54 - Abwasser vom 12.03.2021,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 27.04.2021,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 19.12.2020 im Amtsblatt Nr. 51/2020 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde in der Tageszeitung „Iserlohner Kreisanzeiger“, Ausgabe Stadt Iserlohn vom 19.12.2020, ein Hinweis auf die Bekanntmachung veröffentlicht.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit vom 04.01.2021 bis einschließlich 03.02.2021 bei folgenden Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Stadtverwaltung Iserlohn – Rathaus 2
- Bezirksregierung Arnsberg – Außenstelle Dortmund

Zusätzlich wurden die vollständigen Antragsunterlagen im Zeitraum vom 04.01.2021 bis zum 03.02.2021 auf der Internetseite (<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>) der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 04.01.2021 bis 03.03.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 15.04.2021 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen. Die öffentliche Bekanntmachung der Absage des Erörterungstermins erfolgte am 27.03.2021.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG er-

lassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 212, „Gewerbegebiet Kalthof-Zollhaus“, der Stadt Iserlohn ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 212 - Kalthof / Zollhaus - wird die nachfolgende Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB zugelassen:

In dem Industriegebiet gem. §9 BauNVO sind nur Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen V und VI des Abstandserlasses NW vom 21.03.1990 zulässig.

In dem GI-Gebiet sind ausnahmsweise zulässig:

- andere Anlagen und Betriebe dann, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie von ihrem Störgrad her in die Abstandsklassen V oder VI einzuordnen sind,

Es wird in den Antragsunterlagen dargestellt, dass technische Maßnahmen zur Reduzierung der Freisetzung von Emissionen vorhanden sind (wie z.B. Ablufferfassung und -reinigung), um schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete im Umfeld des Betriebsgrundstücks zu vermeiden. Die Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik. Aufgrund der Prozessbedingungen kommt es zu keiner nennenswerten Aerosolbildung. Die inhalative Gefährdung durch Einatmen von Cr(VI)-haltigen Aerosolen und die Entstehung von Stickoxidkonzentrationen (NO, NO₂) ist laut der eingereichten Antragsunterlagen als sehr gering zu bewerten. Mit Hinblick auf die technischen Maßnahmen und den Prozessbedingungen ist davon auszugehen, dass schädliche Umweltauswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete durch Einsatz von Chromatierungen auszuschließen sind. In den Antragsunterlagen wurde nachgewiesen, dass der nunmehr rechtskräftige Abstandserlass 2007 Oberflächenbehandlungsanlagen bzw. galvanische Betriebe mittlerweile unter der Abstandsklasse VI benennt. Chromatierungen werden hierin nicht mehr ausgeschlossen. Die Ausnahme gem. § 31 BauGB wird durch die zuständige Bauplanungsbehörde der Stadt Iserlohn zugelassen, da die Art der Ausnahme in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgesehen ist.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht, nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.6 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik) vom September 2005

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Lärm/Erschütterungen

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 212 „Gewerbegebiet Kalt- hof/Zollhaus“ wird für den Nachtzeitraum der flächenbezogene Schalleistungspegel von 60 dB(A)/m² festgesetzt. Es wurden für nachts zulässige Immissionsanteile an den Immissionsorten festgesetzt. Durch die Lärmprognose des Ingenieurbüros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz vom 22.09.2020 Bearb.-Nr. 20/177 ist belegt, dass unter Beachtung der o.g. Schallschutzmaßnahmen nicht mit einer Überschrei- tung der gem. TA Lärm zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte bzw. der zulässigen Immissionsanteile zur Nachtzeit zu rechnen ist und diese sicher unterschritten wer- den.

Erschütterungen sind erfahrungsgemäß beim vorliegendem Anlagentyp nicht zu er- warten.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schäd- lichen Umwelteinwirkungen ergeben sich aus der TA Luft.

Um die Bagatellmassenströme und Massenstromschwellen gemäß TA Luft einzuhal- ten bzw. zu unterschreiten, wurden durch die Antragstellerin teilweise deutlich niedri- gere Emissionsgrenzwerte als die der TA Luft beantragt und durch die Genehmi- gungsbehörde in diesem Bescheid festgesetzt. Daher sind aufgrund der Entfernung und der daraus resultierenden Verdünnung keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu erwarten.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen ab- weichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktion der Abluftwäscher werden diese redundant (Differenzdruckmessung und Volumenstromüberwachung) überwacht. Ei- ne entsprechende Nebenbestimmung wurde festgelegt.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Der Betrieb wird durch das Vorhaben nicht die Quotientensummen gem. Anhang I der 12. BImSchV erreichen. Somit fällt der Standort nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

Da die Nutzung von elektrischen Badheizungen nicht dem Stand der Sicherheitstech- nik entspricht, ist lediglich die Beheizung bzw. Kühlung der Bäder mittels Wärmetau- scher zugelassen. Das hierbei geforderte Medium entspricht den Antragsunterlagen.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Ne- benbestimmungen wurden formuliert.

Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Bei einem Austritt im Schadensfall werden Stoffe in den entsprechenden Auffangwannen zurückgehalten. Eine Löschwasserrückhaltung verhindert den Austritt von kontaminiertem Löschwasser aus dem Gebäude. Das Werksgelände der Antrag- stellerin befindet sich in einem Wasserschutzgebiet der Kategorie IIIB. Eine Gefähr- dung des Wasserschutzgebietes ist jedoch aufgrund der getroffenen Maßnahmen auszuschließen.

Abwasser

Zudem war eine umfangreiche wasserrechtliche Prüfung hinsichtlich der an die Abwasserbehandlung und Einleitung der Abwässer in die städtische Kanalisation zu stellenden Anforderungen erforderlich. Kanalnetzbetreiber und Kläranlagenbetreiber wurden hierbei beteiligt. Für die fachtechnische Prüfung der Einleitung wurde Anhang 40 der Abwasserverordnung (AbwV) in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer – Oberflächengewässerverordnung (OGewV) sowie der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) – herangezogen und insbesondere entsprechende Einleitwerte festgelegt und Regelungen zur Überwachung/Selbstüberwachung getroffen und festgesetzt.

Wegen der ständig fortschreitenden abwassertechnischen Entwicklung ist die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers in den Abwasserkanal der Stadt Iserlohn auf 20 Jahre befristet.

Sachverhalt und fachliche Prüfung

Allgemeines:

Ihre bisherige Genehmigung zur Indirekteinleitung von Galvanikabwasser – ausgestellt durch die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises vom 01.07.2020 – umfasst die Einleitung von maximal 1,38 l/s bzw. 22.000 m³/a vorbehandelten Abwassers aus Ihrer Anlage in den städtischen Mischwasserkanal. Mit Schreiben vom 05.10.2020 haben Sie einen Antrag auf Erhöhung der Einleitungsmenge auf 3 l/s, 160 m³/d und 40.000 m³/a gestellt.

Derzeitige Einleitungssituationen

Das in der Galvanik anfallende Produktionsabwasser soll nach der Behandlung in einer Chargen-/ Durchlaufanlage der öffentlichen Kanalisation der Stadt Iserlohn und der Kläranlage Iserlohn Baarbachtal zugeführt werden. Die Kläranlage leitet 1,875 Kilometer vor der Mündung in die Ruhr in den Wasserkörper DE_NRW_27654_0 des Gewässers Baarbach ein.

Stoffe der Indirekteinleitung

Das von Ihnen indirekt eingeleitete Abwasser soll nach Ihrem Antrag folgende Stoffe enthalten:

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Stoff nach D4- oder D5-Liste, nach OGewV, AbwV oder sonst. Stoffe		aus eingesetztem Stoff	eingesetzte Form	max. Konzentration im Abwasser an der Übergabestelle in den öffentlichen Kanal	max. stündliche Fracht im Abwasser an der Übergabestelle in den öffentlichen Kanal	Bei Stoffen der Anlagen 5 oder 7 der OGewV: Angabe des Rückhaltevermögens durch die kommunale Kläranlage
Name	CAS-Nr.	Handelsname	Name	µg/l	mg/h	%
Nickel	7440-02-0	Nickelchlorid Nickelsulfat	wässrige nickelhaltige Lösungen; Metallsalzlösungen	100	1.000	Nach Rücksprache mit dem Kläranlagenbetreiber gibt es keine konkreten Anforderungen zur Schädlichkeit der eingesetzten Stoffe auf den ordnungsgemäßen Betrieb der kommunalen Kläranlage, oder zur Abbaubarkeit und zum Einfluss der Indirekteinleitung auf die spätere Direkteinleitung der Kläranlage Iserlohn-Baarbachtal
Blei	7439-92-1		Bestandteil in den Gemischen für Vermessungen	100	1.000	
Kupfer	7440-50-8	Kupfersulfat, Kupfercyanid	wässrige kupferhaltige Lösungen; Metallsalzlösungen	100	1.000	
Zink	7440-66-6	Zinkchlorid Zink-Anoden	wässrige zinkhaltige Lösungen; Metallsalzlösungen Anodenmaterial	1.000	10.000	
Zinn	7440-31-5	Zinnsulfat	wässrige zinnhaltige Lösungen; Metallsalzlösungen	50	500	
AOX	-	Salzsäure	pH-Wert-Einstellung	500	5.000	
Chrom (3+6) gesamt	7440-47-3	Chromtrioxid	wässrige chromhaltige Gemische	100	1.000	
Cyanid (Leicht freisetzbar)	151-50-4 151-50-8 557-21-1	Natriumcyanid Kaliumcyanid Zinkcyanid	Einsatzstoffe bei den cyanidischen Verfahren	20	200	
freies Chlor		Natronbleichauge	Cyanoxidation	200	2.000	

Zustandsanalyse

Ca. 400 Meter unterhalb der Einleitung der KA Baarbachtal liegt die repräsentative Messstelle (repMst) 418456 des Wasserkörpers 27654_0.

Die Bewertungen des ökologischen Zustands des Wasserkörpers 27654_0 im 3. Monitoringzyklus sind gem. Bewirtschaftungsplan 2016-2021 NRW wie folgt:

Tabelle 1: Bewertung der Wasserkörper des Baarbachs gem. Bewirtschaftungsplan 2016 – 2021

Wasserkörper	27654_0
Wasserkörperausweisung	„natürlich“
ökologischer Zustand	schlecht
Metalle (Anl. 6 OGeV)	mäßig
Chemischer Zustand	nicht gut
Ch. Zust. ohne ubiquitäre Stoffe	gut

Tabelle 2: Konzentrationen der relevanten Stoffe an der Vorbelastungsmessstelle 418407 und der repräsentativen Messstelle 418456 des Wasserkörpers 27654_0 (Quelle: ELWAS.nrw.de)

Stoff [Einheit]	418407 oh KA	% von UQN/OW	418456 uh KA	% von UQN/OW
Blei [µg/l]	1,02	85	0,47	39
Nickel [µg/l]	9,50	238	9,65	241
Kupfer [µg/l]	5,28	132	4,60	115
Zink [µg/l]	31,65	226	89,00	635
Bor [µg/l]	43,25	43,25	300,63	301

Belastungs- und Kausalanalyse

Die Gehalte an Blei, Nickel, Kupfer, Zink und Bor im Gewässer stammen zu jeweils verschiedenen Anteilen aus unterschiedlichen gewerblichen (industriellen) und nicht gewerblichen Bereichen. Laut Bewirtschaftungsplan 2016-2021 stammen die Einträge der prioritären Stoffe Nickel und Blei sowie der Schwermetalle Kupfer und Zink in NRW zu mehr als 50 % aus diffusen Quellen. Im Einzugsgebiet der kommunalen Kläranlage Baarbachtal liegen viele Industriebetriebe, zu deren Abwasserinhaltsstoffen die o.g. Stoffe regelmäßig zählen. Nach einer acht Firmen umfassenden Auswertung des Einzugsgebietes der kommunalen Kläran-

lage Iserlohn Baarbachtal verteilen sich die Frachtanteile je nach Stoff unterschiedlich hoch auf die einzelnen Firmen.

In einem Berechnungsmodell zur Erfassung der Auswirkungen der stofflichen Einleitungen wird anhand einer Mischungsrechnung für jeden relevanten Stoff die erwartete Konzentrationsänderung im Gewässer an zwei Betrachtungspunkten (Einleitungsstelle (ESt) und repräsentative Messstelle (repMst.)) ermittelt. Dabei werden der Median des Abflusses ($Q_{183} = 0,521 \text{ m}^3/\text{s}$ aus Pegelstatistik Iserlohn-Hennen) im Gewässer, eine aus den letzten fünf Jahren gemittelte Abwassermenge der kommunalen Kläranlage ($Q_{KA} = 0,2895 \text{ m}^3/\text{s}$ aus ELWAS), ein spezifischer Stoffrückhalt in der kommunalen Kläranlage, soweit vorliegend aktuelle Daten für die stoffliche Belastung der Betrachtungspunkte und mittlere und maximale Frachteinträge der Firma angesetzt. Die Berechnungen sollen diejenigen Überwachungswerte (ÜW) für die Indirekteinleitung ergeben, die sicherstellen, dass keine der gesetzlichen Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot) verletzt werden.

Blei

Blei ist ein prioritärer Stoff gem. Anlage 8 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV). Er ist mit einer 2016 verschärften, ab 22. Dezember 2021 gültigen Jahresdurchschnitts-Umweltqualitätsnorm (JD-UQN) von $1,2 \mu\text{g}/\text{l}$ für bioverfügbares Blei ausgewiesen. Der Gehalt an Blei ist ein Kriterium, das den chemischen Zustand eines Gewässers bestimmt. Wird die UQN nicht eingehalten, ist der chemische Zustand nicht gut.

Laut Untersuchungen des Ruhrverbandes (RV) aus dem Jahr 2014 hat die kommunale Kläranlage einen Stoffrückhalt für Blei von 95 %.

Mit der im Antrag angegebenen zu erwartenden Maximalkonzentration von $0,1 \text{ mg}/\text{l}$ als ÜW ergibt sich an der repräsentativen Messstelle ein Anteil von: 35,38 % an der UQN.

Nickel

Nickel ist ein prioritärer Stoff gem. Anlage 8 der OGewV. Er ist mit einer 2016 verschärften, ab 22. Dezember 2021 gültigen JD-UQN von $4,0 \mu\text{g}/\text{l}$ für bioverfügbares Nickel ausgewiesen. Der Gehalt an Nickel ist ein Kriterium, das den chemischen Zustand eines Gewässers bestimmt. Wird die UQN nicht eingehalten, ist der chemische Zustand nicht gut.

Laut Untersuchungen des Ruhrverbandes aus dem Jahr 2014 hat die kommunale Kläranlage einen Stoffrückhalt für Nickel von 36 %.

Sowohl an der Einleitungsstelle als auch an der repräsentativen Messstelle ist mit 299% bzw. 336 % der UQN auch ohne den zu erwartenden Frachtanteil Ihrer Einleitung ein nicht guter chemischer Zustand zu verzeichnen.

Bei Ansatz der nach AbwV im Anhang 40 als Mindestanforderung festgelegten Konzentration von $0,5 \text{ mg}/\text{l}$ als ÜW ergeben sich an den beiden Betrachtungsstellen 340 % bzw. 377 % der UQN.

In Ihrem Antrag auf Indirekteinleitung geben Sie an, eine maximale Konzentration an Nickel i. H. v. $100 \mu\text{g}/\text{l}$ sicher einhalten zu können. Daher habe ich einen etwas niedrigeren Überwachungswert für Nickel festgesetzt, als es die Abwasserverordnung vorgibt. Hieraus resultiert eine Erhöhung der Gehalte gegenüber dem theoretischen Zustand ohne Firmeneinleitung von 33 %.

Kupfer

Kupfer ist ein sog. flussgebietsspezifisches Metall, das im Schwebstoff mit 160 mg/kg³ nach Anlage 6 der OGewV begrenzt ist. Als zugeordnetem Orientierungswert in der Wasserphase werden 4,0 µg/l im Bewertungsleitfaden des LANUV angegeben. Neben den biologischen Qualitätskomponenten ist für die Einstufung des ökologischen Zustands die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen der in Anlage 6 der OGewV gelisteten flussgebietsspezifischen Stoffe maßgebend. Wird die UQN nicht eingehalten, kann der ökologische Zustand höchstens mäßig sein.

Laut Untersuchungen des Ruhrverbandes aus dem Jahr 2014 hat die kommunale Kläranlage einen Stoffrückhalt für Kupfer von 82 %.

Sowohl an der Einleitungsstelle als auch an der repräsentativen Messstelle ist mit 128 % bzw. 123 % des Orientierungswertes (OW) auch ohne Ihre Einleitung nur ein mäßiger Zustand der Qualitätskomponente zu verzeichnen.

Bei Ansatz der nach AbwV im Anhang 40 als Mindestanforderung festgelegten Konzentration von 0,5 mg/l als ÜW ergeben sich an den beiden Betrachtungsstellen 139% bzw. 129% des OW.

In Ihrem Antrag auf Indirekteinleitung geben Sie an, eine maximale Konzentration an Kupfer i. H. v. 100 µg/l sicher einhalten zu können. Daher habe ich einen etwas niedrigeren Überwachungswert für Kupfer festgesetzt, als es die Abwasserverordnung vorgibt. Hieraus resultiert eine Erhöhung der Gehalte gegenüber dem theoretischen Zustand ohne Firmeneinleitung von 6 %.

Zink

Zink ist ein weiteres flussgebietsspezifisches Metall, das im Schwebstoff mit 800 mg/kg³ nach Anlage 6 der OGewV begrenzt ist. Als zugeordnetem Orientierungswert in der Wasserphase werden 14,0 µg/l im Bewertungsleitfaden des LANUV angegeben. Neben den biologischen Qualitätskomponenten ist für die Einstufung des ökologischen Zustands die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen der in Anlage 6 der OGewV gelisteten flussgebietsspezifischen Stoffe maßgebend. Wird die UQN nicht eingehalten, kann der ökologische Zustand höchstens mäßig sein.

Sowohl an der Einleitungsstelle als auch an der repräsentativen Messstelle ist mit 708 % bzw. 778 % des OW auch ohne Ihre Einleitung nur ein schlechter Zustand der Qualitätskomponente zu verzeichnen.

Bei Ansatz der nach AbwV im Anhang 40 als Mindestanforderung festgelegten Konzentration von 2,0 mg/l als ÜW ergeben sich an den beiden Betrachtungsstellen 732 bzw. 802 % des OW.

In Ihrem Antrag auf Indirekteinleitung geben Sie an, eine maximale Konzentration an Zink i. H. v. 1000 µg/l sicher einhalten zu können. Daher habe ich einen etwas niedrigeren Überwachungswert für Zink festgesetzt, als es die Abwasserverordnung vorgibt. Hieraus resultiert eine Erhöhung der Gehalte gegenüber dem theoretischen Zustand ohne Firmeneinleitung von 17 %.

Bor

Bor ist ein Metall aus der Gruppe der gesetzlich nicht geregelten Stoffe. Für Bor gibt es einen fachlich abgeleiteten Orientierungswert, der im Bewertungsleitfaden des LANUV in der Wasserphase mit 100 µg/l angegeben wird. Wird der Orientierungswert für Bor nicht eingehalten, ist davon auszugehen, dass es negative Auswirkungen auf biologische Qualitätskomponenten gibt. Bor ist im Gewässer

unterhalb der Kläranlage Iserlohn Baarbachtal mit einer Konzentration von 300,63 µg/l gemessen worden.

Perfluorierte Verbindungen PFC; PFT; PFOS

Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) ist für Menschen und Tiere toxisch und steht im Verdacht, Krebs zu verursachen. Er wird wissenschaftlich einhellig als Stoff mit erheblichem gesundheitlichem Risikopotenzial eingestuft. Er gilt zudem als in der Natur nicht abbaubar. PFT können dem Abwasser in kommunalen Kläranlagen nur in untergeordnetem Maß entzogen werden, da die Reinigungstechnik vor allem auf dem biologischen Abbau durch Mikroorganismen basiert. Da PFT jedoch nicht mikrobiell abgebaut werden können und von dem Klärschlamm nur zu einem geringen Teil adsorbiert werden, gelangt es in relevanten Anteilen in den Vorfluter. In der OGewV ist PFOS und seine Derivate als neu geregelter, prioritär gefährlicher Stoff in die Anlage 8 aufgenommen worden. Ab dem Jahr 2018 gilt eine Jahresdurchschnitts-UQN von 0,65 ng/l für oberirdische Gewässer.

Nach Untersuchungen des Ruhrverbandes aus dem Jahr 2014 sind im Abwasser der kommunalen Kläranlage Baarbachtal 46 ng/l PFOS. Oberhalb und unterhalb der Kläranlage hat der Ruhrverband im Baarbach Konzentrationen von je 19 ng/l PFOS gemessen. Das bedeutet eine mehr als 29-fache Überschreitung der Jahresdurchschnitts-UQN.

Rechtliche Bewertung

Bei der von Ihnen beantragten Abwassereinleitung handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Indirekteinleitung nach § 58 Abs.1 S.1 WHG. Hiernach bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der AbwV in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Vorliegend besteht eine formelle Genehmigungspflicht für Ihre Indirekteinleitung, da hinsichtlich des Ortes des Abwasseranfalls Anforderungen hinsichtlich einzelner Schadstoffe gestellt werden, (vgl. Anhang 40 AbwV Metallbearbeitung, Metallverarbeitung). Damit unterliegt die Abwassereinleitung als tatsächlich einheitlicher Vorgang als Ganzes der formellen Genehmigungspflicht.

Gem. § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG darf eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden.

Ich habe die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen des Anhangs 40 der Abwasserverordnung geprüft. Aufgrund Ihrer Angaben im Antrag sehe ich die allgemeinen Anforderungen des Anhangs 40 als erfüllt an.

Für die Parameter Arsen, Cadmium, Silber und Sulfid (leicht freisetzbar) habe ich keine Überwachungswerte gem. Anhang 40, Herkunftsbereich „Galvanik“ festgelegt, da Ihren Angaben nach diese Stoffe im Abwasser nicht vorkommen.

Gem. § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG darf eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird.

Die Nichterfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nach § 57 Abs. 1 WHG zwingt danach zu einer Versagung der Genehmigung, wenn das einzuleitende Abwasser aus der Indirekteinleitung in das Gewässer den Anforderungen an § 57 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 2 WHG nicht mehr genügt.

Nach § 57 Abs.1 Nr.1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Ohne Einhaltung der von mir genannten Grenzwerte gefährdet Ihre Indirekteinleitung jedenfalls deshalb die Anforderungen an die Direkteinleitung, weil diese mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen nicht vereinbar wäre (§ 57 Abs.1 Nr.2 WHG). Mit diesen Anforderungen sind insbesondere solche (Direkt-)Einleitungen unvereinbar, die schädliche Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr.10 WHG erwarten lassen. Dies folgt bereits daraus, dass die Direkteinleitung ihrerseits eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 12 Abs.1 WHG darstellt, so dass hiernach das Verbot schädlicher Gewässerveränderungen (§ 12 Abs.1 Nr.1 WHG) unmittelbar gilt (vgl. Urteil VG Arnsberg v. 29.05.2015- 12 K 2906/14).

Anforderungen an die Gewässereigenschaften sind

- a) das Verschlechterungsverbot,
- b) das Zielerreichungsgebot und ggf.
- c) sonstige rechtliche Anforderungen.

Zu a):

Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot liegt hier nicht vor, da der Antrag auf Neuerteilung der Genehmigung zur Indirekteinleitung auf eine bereits bestehende Genehmigung gerichtet ist, die seit über 10 Jahren im Rahmen einer bisher gültigen Genehmigung betrieben wurde. Nach einem Schadenfeuer am Standort Baarstraße 230, wurde die größtenteils zerstörte Produktionsstätte lediglich an einem anderen Standort im Einzugsgebiet derselben Kläranlage neu errichtet.

Zu b):

Bewirtschaftungsziele für den Wasserkörper 27654_0 sind der gute ökologische und chemische Zustand (siehe Bewirtschaftungsplan 2016-2021 NRW) mit der Frist 2021.

Maßgeblich ist daher, ob die Einleitung in der beantragten Form die Zielerreichung im Wasserkörper 27654_0 so wesentlich erschwert, dass sie dadurch unwahrscheinlich ist.

Für die Schwermetalle Blei, Nickel und Kupfer sind die Konzentrationen im Gewässer unterhalb der Einleitung der kommunalen Kläranlage Iserlohn Baarbachtal geringer, da die Kläranlage die Gewässerkonzentration verdünnt. Nach dem Erläuterungsbericht der Integrierten Entwässerungsplanung zur KA Iserlohn

Baarbachtal (Ruhrverband 2017) sind die erhöhten Schwermetallgehalte im Gewässer oberhalb der Kläranlage wahrscheinlich auf vorbelastete Auensedimente, Einflüsse aus dem Bergbau und/oder durch eine Militäraltlast und den Einfluss des Straßenverkehrs zurückzuführen.

Um einen guten ökologischen und chemischen Zustand erreichen zu können, ist es notwendig, die industriell erzeugten Schwermetallfrachten zu verringern. Die vom Ruhrverband genannten Einflussfaktoren müssen zwar ebenfalls in den Blick genommen werden. Die Frachten aus den vom Ruhrverband genannten Herkunftsbereichen lassen sich aber weit weniger gut erfassen und einer Behandlung zuführen als die punktuell erzeugten industriellen Frachten. Die Forderung zusätzlicher Behandlungsstufen auf der kommunalen Kläranlage ist erst gerechtfertigt, wenn eine Verminderung der Frachten beim Indirekteinleiter technisch nicht sinnvoll oder unverhältnismäßig wäre.

Bewertung der Indirekteinleitung von Blei:

Hinsichtlich des Stoffes Blei ist das Gewässer an der repräsentativen Messstelle in einem guten chemischen Zustand. Selbst unter der Annahme, dass das Blei im Gewässer und in der Einleitung bioverfügbar ist, wird der gute chemische Zustand auch durch Ausnutzung der Maximalkonzentration nach Anhang 40 der AbwV in der Indirekteinleitung nicht gefährdet. Da Sie in Ihrem Antrag eine Maximalkonzentration von 0,1 mg/l angeben, wird dieser Wert als ÜW festgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass die potentielle Belastung des Gewässers mit dem prioritären Stoff Blei um ca. 9 % der UQN geringer ausfällt und dass der gute chemische Zustand erhalten bleibt.

Bewertung der Indirekteinleitung von Nickel:

Hinsichtlich des Stoffes Nickel ist das Gewässer an der repräsentativen Messstelle in einem nicht guten chemischen Zustand. Unter der Annahme, dass das Nickel im Gewässer und in der Einleitung bioverfügbar ist, wird der nicht gute chemische Zustand auch durch Vernachlässigung Ihrer Einleitung nicht zu einem guten chemischen Zustand (336 % der UQN an der repMst.). Bei Ausnutzung der Maximalkonzentration nach Anhang 40 der AbwV in der Indirekteinleitung wird das Belastungsniveau deutlich erhöht (um 41 % auf 377 % der UQN an der repMst.). Das widerspricht dem Zielerreichungsgebot.

Mit der 20%-igen Verringerung des ÜW gegenüber dem Wert der Abwasserverordnung auf 0,4 mg/l wird dem Zielerreichungsgebot Rechnung getragen und sichergestellt, dass die potentielle Belastung des Gewässers mit dem prioritären Stoff Nickel um (377-368) ca. 9 % der UQN geringer ausfällt.

Bewertung der Indirekteinleitung von Kupfer:

Hinsichtlich des Stoffes Kupfer ist das Gewässer an der repräsentativen Messstelle in einem mäßigen Zustand (Grundlage OW). Damit kann auch der ökologische Zustand höchstens mäßig ausfallen.

Schwebstoffuntersuchungen des RV aus dem Jahr 2014 zeigen, dass auch die UQN gem. Anlage 6 der OGewV von 160 mg/kg³ oberhalb der Einleitung der Kläranlage mit 1700 mg/kg und unterhalb der Einleitung der Kläranlage mit 330 mg/kg überschritten ist.

Um einen guten ökologischen Zustand erreichen zu können, ist es notwendig, die industriellen Kupferfrachten zu verringern.

Zwar wird der mäßige Zustand der Qualitätskomponente Metalle nach Anlage 6 OGewV auch durch Vernachlässigung Ihrer Einleitung nicht zu einem guten Zustand (116 % des OW an der repMst.). Jedoch wird bei Ausnutzung der Maximalkonzentration nach Anhang 40 der AbwV in der Indirekteinleitung das Belastungsniveau merklich erhöht (um 23 % auf 139 % des OW an der repMst.). Das widerspricht dem Zielerreichungsgebot.

Mit der 40%-igen Verringerung des ÜW gegenüber dem Wert der Abwasserverordnung auf 0,3 mg/l wird dem Zielerreichungsgebot Rechnung getragen und sichergestellt, dass die potentielle Belastung des Gewässers mit dem Schwermetall Kupfer um (139-129) ca. 10 % des OW geringer ausfällt.

Bewertung der Indirekteinleitung von Zink:

Hinsichtlich des Stoffes Zink ist das Gewässer an der repräsentativen Messstelle in einem mäßigen Zustand (Grundlage OW). Damit kann auch der ökologische Zustand höchstens mäßig ausfallen.

Schwebstoffuntersuchungen des RV aus dem Jahr 2014 zeigen, dass auch die UQN gem. Anlage 6 der OGewV von 800 mg/kg³ oberhalb der Einleitung der Kläranlage mit 1300 mg/kg und unterhalb der Einleitung der Kläranlage mit 1800 mg/kg überschritten ist.

Um einen guten ökologischen Zustand erreichen zu können, ist es notwendig, die industriellen Zinkfrachten zu verringern.

Zwar wird der mäßige Zustand der Qualitätskomponente Metalle nach Anlage 6 OGewV auch durch Vernachlässigung Ihrer Einleitung nicht zu einem guten Zustand (778 % des OW an der repMst.). Jedoch wird bei Ausnutzung der Maximalkonzentration nach Anhang 40 der AbwV in der Indirekteinleitung das Belastungsniveau merklich erhöht (um 24 % auf 802% des OW an der repMst.). Das widerspricht dem Zielerreichungsgebot.

Mit der 25%-igen Verringerung des ÜW gegenüber dem Wert der Abwasserverordnung auf 1,5 mg/l wird dem Zielerreichungsgebot Rechnung getragen und sichergestellt, dass die potentielle Belastung des Gewässers mit dem Schwermetall Zink um (802-795) ca. 7 % des OW geringer ausfällt.

Bewertung der Indirekteinleitung von Bor:

Ich habe mir die spätere Festlegung eines Überwachungswertes für Bor vorbehalten.

Nach derzeitigen Erkenntnissen hat Bor in Konzentrationen oberhalb des OW negative Einflüsse auf alle Komponenten des aquatischen Ökosystems. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Bor mit zur Zielverfehlung des guten ökologischen Zustands beiträgt. Somit ist darauf hinzuwirken, dass Bor-belastete Einleitungen minimiert werden und der Orientierungswert für Bor im Gewässer langfristig eingehalten wird.

Die Galvanikbetriebe im Einzugsgebiet der Kläranlage Iserlohn Baarbachtal, die Bor in ihren Galvaniklinien einsetzen, leisten einen erheblichen Beitrag zur Bor-Belastung des Baarbachs. Durch die Verwendung von Borsäure in speziellen Nickelbädern gelangt Bor über die betriebliche Abwasserbehandlung und die Indirekteinleitung zur Kläranlage Iserlohn Baarbachtal. Dort ist die Eliminationsrate für Bor gering. Die Relevanzschwelle der Einleitungen der Firmen an der UQN bzw. dem Orientierungswert ist bei den Galvanikbetrieben, die Bor einsetzen, jeweils überschritten.

Da die Vorgehensweise zur Minimierung der Einleitung von Bor über die Kläranlagen ins Gewässer einzugsgebietsbezogen abgestimmt werden muss, wird die Festlegung eines Überwachungswertes für Bor für Ihre Einleitung längere Zeit in Anspruch nehmen. Um Ihnen dennoch eine gültige Genehmigung Ihrer Indirekteinleitung erteilen zu können, habe ich einen Vorbehalt für die nachträgliche Regelung von Bor in den Bescheid aufgenommen. Um die eingeleitete Fracht aus Ihrer Firma besser beurteilen zu können, habe ich den Parameter Bor in die Selbstüberwachung aufgenommen.

Verbot der Indirekteinleitung von PFC:

Zur Einhaltung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie gem. § 27 WHG in den in § 29 WHG i. V. m. § 7 OGewV genannten Fristen ist eine Einhaltung der Umweltqualitätsnorm bis 2027 in den Gewässern gefordert. Daher werden ab dem Jahr 2018 PFOS und seine Derivate in relevanten Einleitungen geregelt.

Ich habe ein Verbot für die Einleitung von PFC-haltigem Abwasser in diese Genehmigung aufgenommen, da Sie kein PFC im Abwasserinventar angegeben haben und sie nach meinen Unterlagen keine PFC einsetzen.

Die o.g. Gewässerbelastungen mit Schwermetallen und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Gewässer lassen die sichere Einschätzung zu, dass ohne weitergehende Maßnahmen die von den flussgebietspezifischen Schadstoffen Kupfer und Zink abhängigen biologischen Qualitätskomponenten das Bewirtschaftungsziel guter ökologischer Zustand nicht erreichen können. Ebenso verhindern die Belastungen des Gewässers mit Nickel den guten chemischen Zustand. Für diese Belastungen sind die Emissionen aus industriellen Indirekteinleitungen wie dargelegt, relevant.

Die beantragte Änderung Ihrer Genehmigung ist daher nur dann mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar, wenn das indirekt eingeleitete Abwasser den in diesem Bescheid festgelegten Anforderungen entspricht. Die Genehmigung war daher gem. § 58 Abs. 4 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG mit den oben aufgeführten Anforderungen zu verbinden.

Für alle übrigen Parameter gelten die in Anhang 40 (Herkunftsbereich 1) der Abwasserverordnung festgelegten Grenzwerte.

Erreichbarkeit der Bewirtschaftungsziele im Wasserkörper 27654_0:

Es gibt keine Zweifel daran, dass das Erreichen der Bewirtschaftungsziele für den Wasserkörper 27654_0 möglich ist. Hierfür müssen die Emissionen aus kommunalen Mischwassereinleitungen reduziert, niederschlagsbedingte Emissionen von der A 46 gesenkt, im Unterlauf des Baarbachs die Belastungen aus der Kläranlage Baarbachtal gemindert sowie die erforderlichen Maßnahmen für eine naturnähere Entwicklung des Baarbachs umgesetzt werden. Entsprechende Maßnahmen sind im Maßnahmenprogramm des geltenden Bewirtschaftungsplans für den Wasserkörper 27654_0 bzw. für oberhalb gelegene Wasserkörper verankert.

Betrachtung von Alternativen:

Andere Lösungen, die zu einer Entlastung des Gewässers von industriebürtigen Schwermetallen führen könnten, scheiden aus. Die durch die Abwasserverord-

nung vorgegebene Aufgabenteilung sieht eindeutig vor, Schwermetalle beim Indirekteinleiter zurückzuhalten. Eine Ertüchtigung der kommunalen Kläranlage zu diesem Zweck wäre nicht sinnvoll und nicht verhältnismäßig.

Wasserschutzzone:

Die Einleitung aus der kommunalen Kläranlage Iserlohn Baarbachtal wird in der Wasserschutzzone IIIb der Dortmunder Energie und Wasser (DEW) vorgenommen. Im weiteren Verlauf des Baarbachs bis zu seiner Mündung in die Ruhr durchfließt das Gewässer engere Schutzzonenbereiche der Wassergewinnung. Die Verbesserung der Wasserqualität des Baarbachs kann sich daher auch für die Trinkwassergewinnung positiv auswirken.

Die in dieser Genehmigung festgesetzten Überwachungswerte sind ohne zeitlichen Verzug nach Bestandskraft dieses Bescheides einzuhalten. Dies ist notwendig, um die Wahrscheinlichkeit für das Erreichen des Bewirtschaftungsziels – 2021 – nicht zu verringern.

Berücksichtigt habe ich zudem, dass der defizitäre Zustand des Baarbachs bereits seit vielen Jahren dokumentiert ist, ohne dass notwendigen Maßnahmen im notwendigen Umfang ergriffen wurden.

Zu c): Sonstige zu beachtende rechtliche Anforderungen liegen nicht vor.

Gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 3 WHG darf eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die nach § 58 Abs. 2 Nr. 3 WHG erforderliche Leistungsfähigkeit von Abwasseranlagen oder sonstigen Einrichtungen für die Aufnahme und Verarbeitung von Schadstoffen ist nach Aktenlage gegeben, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Ausübung des wasserrechtlichen Ermessens

Im Rahmen meines pflichtgemäßen Ermessens habe ich Ihr Interesse an der Erteilung einer Genehmigung für das Einleiten von Abwasser gegenüber den Interessen der Allgemeinheit abgewogen und hierbei insbesondere geprüft, ob die Einleitung von behandeltem industriellem Abwasser in den Kanal bzw. in das Gewässer Baarbach das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt. Hierbei bin ich zu dem Ergebnis gelangt, dass von der Einleitung nur dann keine negativen, das Erreichen der Bewirtschaftungsziele gefährdende Auswirkungen zu erwarten sind, wenn die Einleitung die von Ihnen in Ihrem Antrag angegebenen maximalen Abwasserkonzentrationen einhält.

Die genannten Anforderungen sind notwendig, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. In diesem Zusammenhang war sicherzustellen, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des öffentlichen Kanalnetzes, des Betriebs der öffentlichen Kläranlage, des Baarbachs, sowie des Bodens und des Grundwassers unterbleibt. Die dabei erforderliche Abwägung hat dazu geführt, dass die Genehmigung unter Aufnahme der Anforderungen dieses Bescheides geändert werden kann.

Beteiligung

Der Kanalnetzbetreiber (Stadt Iserlohn) sowie der Kläranlagenbetreiber (Ruhrverband) wurden im Verfahren beteiligt. Nach Prüfung der Angelegenheit mit den beteiligten Stellen, bestehen keine Bedenken zur beantragten Erhöhung der Einleitungsmenge.

Abfall

Eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle ist nach den vorliegenden Antragsunterlagen gegeben.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Die Rechtsgrundlage der Forderung zur Vorlage eines AZB ergibt sich aus § 10 Abs. 1a BImSchG. Demnach hat der Antragssteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe (rgS) verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe zu besorgen ist.

Der Antragssteller beantragt den Betrieb einer Anlage, welche unter die Ziffer 3.10.1 des 1. Anhangs der 4. BImSchV fällt und damit eine Anlage nach der IE-Richtlinie ist. Weiterhin werden in der Anlage Stoffe und Gemische verwendet. Von diesen werden 36 Stoffe, bewertet nach den im o.g. Antrag angegebenen jährlichen Durchsätzen, in einem erheblichen Umfang eingesetzt und stellen damit relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 des BImSchG dar.

Es besteht die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes.

Gemäß § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers dann nicht, wenn auf Grund oder tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Der Antragssteller hat einen AZB nur vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist.

Der o.g. Betreiber hat in seinem Antrag eine „Stellungnahme zum AZB-Ausschluss“ vom 05.02.2021 (erarbeitet durch die Wessling GmbH) über diverser Sicherungsmaßnahmen in Form von AwSV-Anlagen, Abwasserbehandlungsanlage und Löschwasserrückhaltung vorgelegt. Dieser Stellungnahme folgend und aufgrund der o.g. Sicherungsmaßnahmen wird die Möglichkeit des Eintrags aufgrund der tatsächlichen Umstände als ausgeschlossen i.S.d. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG angesehen.

Da relevante gefährliche Stoffe in der Anlage eingesetzt werden, muss ein Boden- oder Grundwassermonitoring gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3c) 9. BImSchV durchgeführt werden. Auf Grund der umfangreichen Schutzmaßnahmen kann eine Überwachung des Bodens durch eine regelmäßige Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgen.

Mit den derzeit bestehenden Grundwassermessstellen 1, 2 und 3 kann nicht der gesamte Abstrom des Grundwassers überwacht werden. Sollte Grundwasser angetroffen werden, muss eine 4. Grundwassermessstelle errichtet werden.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition inkl. 19 % MwSt.) wird mit 3.898.999,30 € angegeben. In diesem Betrag sind 0,00 € Rohbaukosten enthalten.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 12.947,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Eine Baugenehmigung war für diese Maßnahmen nicht erforderlich.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a1.1. b)

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirt-

schaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte eine mittlere Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3350,00 € angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von 16.297,00 €.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.04.2021, Az: 900-0015432-0001/IBG-0001 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung der neuen Trommelanlagen sowie der Probetrieb zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 4.315,50 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 16.297,00 € wird deshalb um 431,55€ auf 15.865,45 € reduziert.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 11.105,82 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

11.105,82 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

11.105,50 € (abgerundet)

(in Worten: elftausendeinhundertfünf Euro fünfzig Cent)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG, § 5 Abs. 2 UVPG und § 21a der 9. BImSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Errichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

IX. Rechtsgrundlagen

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

41. BlmSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BlmSchV)

42. BlmSchV:

Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlungsanlagen, Kühltürme und Nassabscheider - 42. BlmSchV)

GIRL

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Besonderer Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 17.06.2021

Im Auftrag

(Heesemann)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>